

## **Zweck und Verfahren bezüglich der Verwendung der Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW im Rheinisch-Bergischen Kreis**

Der Rheinisch-Bergische Kreis erhält gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Landesmittel in Form einer jährlichen ÖPNV-Pauschale. Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV und hierbei mindestens 30 vom Hundert der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden; die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

### **Festlegung eines Zweckes und des Verfahrens für die Weiterleitung der Pauschale**

Der Rheinisch-Bergische Kreis leitet bis auf Weiteres 100 % der ihm als ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gewährten Mittel an öffentliche und private Verkehrsunternehmen zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verkehre gem. § 42 PBefG weiter. Voraussetzung ist, dass die gemeinwirtschaftlichen Verkehre auf Veranlassung des ÖPNV-Aufgabenträgers Rheinisch-Bergischer Kreis der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend erbracht werden.

Die Weiterleitung der Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen erfolgt im Rahmen der Ausgleichszahlungen des Rheinisch-Bergischen Kreises an die Verkehrsunternehmen auf Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Einer Antragsstellung durch die Verkehrsunternehmen bedarf es nicht.